



Vereinsstatuten

Verband Klimabündnis Österreich

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Verband Klimabündnis Österreich.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet, für Kooperationen auch darüber hinaus.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein versteht sich als „Zweigverein“ des Vereins Klima-Bündnis e.V. (im Folgenden Europäischer Verein) und ist für die Nationalkoordination für den Europäischen Verein in Österreich verantwortlich; bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem europäischen Verein hat der „Zweigverein“ seinen Namen zu ändern. Wechselseitige Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen dem Verein „Klima-Bündnis e.V.“ und dem „Zweigverein“ werden in den Statuten des Vereins „Klima-Bündnis e.V.“ sowie des Verbandes Klimabündnis Österreich geregelt.
5. Derzeit bestehen folgende Bundeslandvereine: Klimabündnis Vorarlberg, Klimabündnis Tirol, Klimabündnis Kärnten, Klimabündnis Salzburg, Klimabündnis Steiermark, Klimabündnis Oberösterreich, Klimabündnis Niederösterreich. Alle Bundeslandvereine – im Falle von Wien die Stadt Wien, falls Wien keinen Bundeslandverein gründet – und ein allfälliger zu gründender Bundeslandverein Burgenland bilden gemeinsam den Verband Klimabündnis Österreich.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist der gleiche Zweck wie der des internationalen Vereins „Klima-Bündnis e.V.“.
2. Der Verein bezweckt den Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen sowie der Behebung der durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden der Umwelt.
3. Ziel des Vereins ist zudem die kontinuierliche Verminderung der Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Agenda 2030 mit allen 17 SDGs (Sustainable Development Goals), die den Weg hin zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung aufzeigen.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll ausschließlich durch die in Abs. 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Beitritt möglichst aller Gemeinden und Städte Österreichs zum Klimabündnis (als ordentliche Mitglieder in den Bundeslandvereinen) und vieler Organisationen, wie beispielsweise Betriebe und Bildungseinrichtungen, als außerordentliche Mitglieder
 - b. Österreichweite Koordination und Abstimmung der verschiedenen Einheiten und Mitglieder des Vereins
 - c. Informationsveranstaltungen, Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch Bewusstseinsbildung, Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Diskussionsabende, Klimatage, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Messen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen
 - d. interkulturelle Begegnungen
 - e. Entwicklungszusammenarbeit
 - f. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von klimarelevanten Projekten.
 - g. Einsatz von Fachleuten
 - h. Forschung
 - i. Herausgabe von Informationsschriften und wissenschaftlichen Beiträgen und Bildungsmaterialien
 - j. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten
 - k. Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Aufbau und Betrieb von Websites und Social-Media-Aktivitäten
 - l. Informations-, Beratungs- und Überzeugungsarbeit bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern
 - m. Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn diese den Vereinszweck fördern
 - n. Sensibilisierung für die Interessen der indigenen Völker in Amazonien an der Erhaltung des tropischen Regenwaldes, ihrer Lebensgrundlage, durch die Titulierung und nachhaltige Nutzung ihrer Territorien, insbesondere durch die Vermeidung von Tropenholz und anderen Rohstoffen sowie von Produkten, die nicht aus sozial und ökologisch nachhaltiger Produktion kommen
 - o. Information der Öffentlichkeit über die genannten Zielsetzungen und Förderung eines ressourcensparenden, nachhaltigen Lebensstils
 - p. Kampagnenarbeit
 - q. die Durchführung von klima-, umwelt- und sozialrelevanten Aktivitäten (Projekte, Kampagnen etc.) und die Verbesserung des Wissens und der Handlungsfähigkeit der Mitglieder, der Stakeholder sowie der breiten Bevölkerung zu den Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Klimagerechtigkeit

- r. der Aufbau und die Betreuung eines global denkenden, kommunal wirksamen Klimaschutznetzwerks
 - s. Entwicklungshilfeprojekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen indigener Völker und zum Erhalt des Regenwaldes
 - t. Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, Wissenschaft und Forschung, Interessensvertretung auf Bundesebene, Vernetzung mit wichtigen Partnerinnen und Partnern in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft etc. und Koordinierung der Länderinteressen
3. Mittelaufbringung
- a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b. Subventionen und Förderungen
 - c. Einnahmen aus Aufträgen und Beratungstätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen, Einzelpersonen oder Stiftungen
 - e. Erlöse aus Veranstaltungen, Projekten, Kooperationen und vereinseigenen Betrieben und Unternehmungen als unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)
 - f. Sponsoringgelder, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Firmenkooperationen
 - g. Kostenbeiträge, Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren und sonstige Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
 - h. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die den Vereinszweck fördern
 - i. Mittel aus Vermögensverwaltung

§ 4: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Eventuelle wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (7) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (9) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- (10) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (11) Spendenbegünstigte Zwecke werden im Ausmaß von mindestens 75 % der Gesamtressourcen des Vereines verfolgt.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
 - b. Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)
 - c. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)
 - d. Assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)
2. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich die Bundeslandvereine der Bundesländer werden, im Falle der Stadt Wien auch die Stadt direkt, falls Wien keinen eigenen Bundeslandverein gründet. Die Mitgliedschaft erfolgt mit Anteilen. Die Höhe der Anteile ist aliquot der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden des jeweiligen Bundeslandvereins bzw. im Falle der Stadt Wien der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wien.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen bzw. Bezirke, Bundesländer oder andere Verwaltungseinheiten, die – ohne ordentliches Mitglied zu sein – zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen, werden. Dies umfasst insbesondere indigene Partnerorganisationen oder Organisationen, die sich für indigene Interessen sowie Klimaschutz einsetzen sowie Betriebe und Bildungseinrichtungen im Klimabündnis.
4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen und bereit sind, einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten. Dieser Förderbeitrag wird individuell vereinbart, er muss zumindest in der Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mindestförderbeitrages liegen.

5. Assoziierte Mitglieder können die assoziierten Mitglieder im europäischen Verein werden, deren Sitz Österreich ist.
6. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Alle oben genannten Bundeslandvereine streben zum Zeitpunkt der rechtmäßigen Gründung an, unmittelbar ordentliches Mitglied des Verbandes Klimabündnis Österreich zu werden.
 - b. Weitere Bundeslandvereine werden vorübergehend durch Beschluss des Vorstands ordentliche Mitglieder. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag auf eine dauerhafte Aufnahme als Mitglied.
 - c. Der Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft erfolgt vorübergehend durch Beschluss des Vorstands. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag auf eine dauerhafte Aufnahme als Mitglied.
 - d. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen.
7. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft eines Bundeslandvereines im Verband erlischt automatisch bei Auflösung dieses Vereins.
 - b. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 36 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) an den Vorstand maßgebend. Erfolgt die Willenserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
 - c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung die Möglichkeit eingeräumt werden, sich schriftlich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
 - d. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses den Namen zu ändern und darf die Wort-Bildmarke von Klimabündnis nicht mehr verwenden.
 - e. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
3. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von jedem ordentlichen Mitglied fristgerecht zu zahlen. Falls keine anderweitige Festlegung des Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, richtet sich dieser grundsätzlich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Klimabündnis-Gemeinden in den jeweiligen Bundeslandvereinen (gilt für die Stadt Wien analog, falls die Stadt Wien ohne Bundeslandverein Mitglied ist), die Höhe des Mitgliedsbeitrages je Einwohnerin und Einwohner ist in diesem Fall von der Mitgliederversammlung festzulegen.
7. Mitgliedsbeiträge für assoziierte und außerordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Konferenz der Klimabündnisvereine
- e. die Rechnungsprüfer:innen
- f. das Schiedsgericht
- g. der Beirat Amazonien
- h. der Beirat Klimabündnis Österreich

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in jenem Bundesland statt, in welchem der Bundeslandverein, im Falle von Wien, wenn dort kein Bundeslandverein gegründet wird, die Stadt Wien, zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorsitz in der Konferenz der Klimabündnisvereine innehat. Liegt der Vorsitz beim Verband, findet die ordentliche Mitgliederversammlung in Wien statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen oder durch Einberufung durch die Rechnungsprüfer:innenbinnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Einlagen des Verlangens beim Vorstand statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden auch die Mitglieder der Bundeslandvereine eingeladen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingerichtet werden.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Abänderungsanträge auf Grundlage der vorliegenden Anträge sind vor Ort möglich.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und redeberechtigt. Die Geschäftsführung sowie die Geschäftsführungen der Bundeslandvereine sind ebenfalls teilnahme- und redeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten, die Bundeslandvereine durch den/die jeweilige/n Vorstandsvorsitzende/n. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sie ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein anwesendes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als zwei Mitgliedern wahrnehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mehr als 50 % der Anzahl und mehr als 50 % der Anteile der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowohl nach Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder als auch nach Anteilen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen sowohl nach Anzahl als auch nach Anteilen.
10. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - a. die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer:innen und der Beiratsmitglieder Partnerschaft Amazonien
 - c. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f. die Vorgabe der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder in den Bundeslandvereinen
 - g. die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 9 – Der Vorstand

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht maximal der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und Stellvertreter:in, Schriftführer:in sowie Kassier:in und allenfalls aus den Stellvertreterinnen/ Stellvertretern der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Vertreterinnen/Vertretern der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter geachtet wird. Es können nur Vorstandsmitglieder der Bundeslandvereine sowie eine von der Stadt Wien bestimmte Vertretung in den Vorstand gewählt werden. Jedem Bundeslandverein sowie der Stadt Wien steht die Nominierung eines Vorstandsmitgliedes zu.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennt, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden, sowie eine Stellvertretung bestehend aus einer oder mehreren Personen.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. der Beschluss der Jahresschwerpunkte sowie des Jahresvoranschlags
 - b. die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c. die Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung
 - d. die Vorberatung des Jahresabschlusses
 - e. die Festlegung der strategischen und inhaltlichen Schwerpunkte
 - f. Festlegung und Änderung der Richtlinien für die Mittelverwendung in der Partnerschaft Amazonien auf Vorschlag des Beirates Partnerschaft Amazonien
 - g. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - h. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

- i. die Entsendung der Vertretung in den Europäischen Verein
 - j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und die Verpfändung von Vereinsvermögen
 - k. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Halten von Geschäftsanteilen an Gesellschaften
 - l. die Aufnahme von Darlehen und Krediten
7. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich oder mündlich unter Übermittlung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
 8. Die Geschäftsführung sowie die Geschäftsführungen der Bundeslandvereine und der Betriebsrat haben das Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
 9. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Sitzungsbeginn von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest einer Woche eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich zur Tagesordnung, er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
 12. Die Geschäftsführung und ein Mitglied des Betriebsrats können zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Der Betriebsrat ist in Personalangelegenheiten zu hören. Aus dem Beirat Partnerschaft Amazonien kann eine Vertretung zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
 13. Bei besonderer Dringlichkeit oder bei außergewöhnlichen Umständen, die ein Zusammentreffen der Vorstandsmitglieder nicht ermöglichen, kann die/der Vorsitzende Beschlüsse auf schriftlichem Weg per E-Mail herbeiführen. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hatten, an der Beschlussfassung teilzunehmen und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen hat.
 14. Vorstandssitzungen sind auch im Zuge einer Video- bzw. Telefonkonferenz möglich.
 15. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten.
2. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 11 – Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand setzt zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung ein und kann diese wieder abberufen.
2. Die Geschäftsführung besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Jahresschwerpunkte sowie des zugrundeliegenden Jahresvoranschlags.
3. Die Geschäftsführung führt auch die Geschäfte der GmbH Klimabündnis Österreich, deren einziger Gesellschafter der Verband Klimabündnis Österreich ist.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umzusetzen.
5. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie kann den/die Vorsitzende:n auch dann vollinhaltlich vertreten, wenn diese/r nicht verhindert ist.
6. Die Geschäftsführung erstellt die Jahresschwerpunkte, den Jahresvoranschlag sowie einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss.
7. Die Geschäftsführung wählt das für Erledigung der Aufgaben notwendige Personal aus. Ihr obliegt die Letztverantwortung in allen Personalfragen.
8. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen und Beratungen der Vereinsorgane teil und steht diesen beratend und informierend zur Verfügung.
9. Der Geschäftsführung obliegt die Einberufung und Organisation des Beirates Amazonien (§ 13) bzw. die Delegation dieser Aufgabe an die fachlich zuständigen Mitarbeiter:innen.

§ 12 – Die Konferenz der Klimabündnis-Vereine

1. Die Geschäftsführung des Verbandes und die Geschäftsführungen aller Bundeslandvereine bilden zusammen die Konferenz der Klimabündnis-Vereine.
2. Die Konferenz der Klimabündnis-Vereine hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Entwicklung und laufende Anpassung des Leitbildes des gesamten Netzwerkes „Klimabündnis Österreich“.
 - b. Die Entwicklung und laufende Anpassung von für den Verband und die Bundeslandvereine verbindlichen Leitlinien.
 - c. Die laufende Abstimmung der Aktivitäten des Verbandes und der Aktivitäten aller Bundeslandvereine aufeinander.
3. Der Vorsitz in der Konferenz der Klimabündnis-Vereine wechselt halbjährlich zwischen allen Klimabündnis-Vereinen, dabei ist allenfalls auch die Stadt Wien zu berücksichtigen (Bundeslandvereine in alphabetischer Reihenfolge des Bundeslandes, die Stadt Wien, anschließend der Verband, danach beginnen wieder die Bundeslandvereine usw.). Ein Bundeslandverein kann in Ausnahmefällen auf den Vorsitz verzichten. Das Recht des Vorsitzes geht sodann auf den nächstfolgenden Verein über.

§ 13 – Der Beirat

1. Zur bestmöglichen Erfüllung der Vereinsaufgaben kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser Beirat soll sich aus Vertreter:innen wichtiger Stakeholder:innen zusammensetzen (Ministerien, Städte und Gemeinden, Regionalmanagements, Betriebe, etc.). Die Mitglieder dieses Beirates werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, insbesondere den Vorstand und die Geschäftsführung zu beraten, diesen Empfehlungen zu geben, um die Beziehungen zwischen dem Verein und den Kooperationspartner:innen zu vertiefen.
3. Beiratssitzungen haben mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Der/die Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 14 – Der Beirat Partnerschaft Amazonien

1. Der Beirat Partnerschaft Amazonien vertritt die Interessen der Partnerinnen und Partner in Amazonien.
2. Der Beirat
 - a. begutachtet unter Berücksichtigung der Wünsche der Partnerinnen und Partner in Amazonien und beschließt mit einfacher Mehrheit die Projekte für die Partnerschaft mit der indigenen Bevölkerung im Amazonasgebiet;
 - b. kontrolliert und überwacht die sinnhafte und effiziente Verwendung der für die Partnerschaft gewidmeten Finanzmittel (Förder- und Mitgliedsbeiträge);
 - c. berät den Vorstand und spricht Empfehlungen aus.
3. Eine Vertretung aus dem Beirat Partnerschaft Amazonien kann auf Einladung des Vorstands oder auf Anfrage des Beirates Partnerschaft Amazonien an Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der Beirat Partnerschaft Amazonien setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - eine Vertretung aus dem Vorstand des Verbandes Klimabündnis Österreich,
 - mindestens zwei Vertretungen aus den Bundeslandvereine,
 - zwei externe Fachexpertinnen oder Fachexperten und
 - die Projektleitung (PL) Partnerschaft
5. An den Beiratssitzungen nehmen die Geschäftsführung und die Themenkoordination Klimagerechtigkeit (jeweils ohne Stimmrecht) teil.
6. Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Beirates Partnerschaft Amazonien beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Beirates Partnerschaft Amazonien sind zur Mitgliederversammlung zu laden und haben dort Rederecht.

8. Die Beschlüsse haben die auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand beschlossenen Richtlinien im Umgang mit Partnerschaftsmitteln zu beachten.
9. Über die Themenkoordination/Projektleitung findet ein Austausch mit dem Beirat Partnerschaft Amazonien und der Arbeitsgruppe Klimagerechtigkeit bestehend aus Mitarbeitenden der Bundeslandvereine und des Verbandes sowie der Klimabündnis Österreich GmbH statt.

§ 15 – Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Die Rechnungsprüfer:innen haben auch die Finanzgebarung der Klimabündnis Österreich GmbH zu prüfen.
4. Sind der Verein oder die Klimabündnis Österreich GmbH aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/einen Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese/dieser die Aufgaben der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16 – Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab

- Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
3. Diese beiden Schiedspersonen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet der Europäische Verein, wobei dieser nicht an die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedspersonen vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten das Los. Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert eine nominierte Schiedsperson das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das sie oder ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
 4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
 5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
 6. Nennt der/die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin durch den/die Antragsteller:in keinen Schiedsrichter oder keine Schiedsrichterin oder nennt er/sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 3.), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 17 – Klimabündnis Österreich GmbH

1. Zur operativen Umsetzung der Aufgaben besteht die Klimabündnis Österreich GmbH.
2. Einziger Gesellschafter der Klimabündnis Österreich GmbH ist der Verband Klimabündnis Österreich. Die Geschäftsführung des Verbandes führt auch die Geschäfte dieser GmbH.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Vorsitzende des Vorstandes der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne des § 4a Abs 2 Zi 3 lit b und d EStG 1988 für spendenbegünstigte Zwecke auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, vorzugsweise in

Partnerschaft mit Organisationen in Amazonien zu verwenden.